

Satzung

des Vereins:

Kinderladen Dottendorf e.V.

§1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Kinderladen Dottendorf e.V.
- 1.2. Er hat den Sitz in Bonn.
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

§3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 4.2. Mitglied des Vereins wird, wer schriftlich seinen Beitritt erklärt und durch Vorstandsbeschluss aufgenommen wird.
- 4.3. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) Mitglieder (Eltern, deren Kinder im Kinderladen betreut werden) und passive (fördernde) Mitglieder (Personen, die keine Kinder in der Betreuung des Kinderladens haben).
- 4.4. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied des Vereins. Jede Familie hat nur eine Stimme.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.6. Der Austritt von aktiven Mitgliedern erfolgt spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.
- 4.7. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres oder zum Ende eines vollen Kalenderjahres möglich.
Sie erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.8. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- 4.9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch das Plenum mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4.10. Bei Zahlungsverzug von drei aufeinander folgenden Monatsbeiträgen kann das Mitglied zur Zahlung innerhalb eines Monats aufgefordert werden. Unterbleibt danach die Zahlung, so erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer förmlichen Ausschlussklärung bedarf.

§5 Beiträge

- 5.1. Die Mitgliederversammlung bzw. das Plenum als beschlussfähiges Organ zwischen den Mitgliederversammlungen beschließt die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Betreuungskosten der aktiven Mitglieder sowie die der Fördermitglieder. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung bzw. dem im Plenum anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§5a Erstattung von Aufwendungen

Abrechnungen über die von Eltern erbrachten Aufwendungen sind bis zum 31.07. bzw. bis zum 31.12. jedes Kalenderjahres beim Finanzvorstand ordnungsgemäß einzureichen. Aufwandsbelege, welche nach Fristablauf eingereicht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Plenum
- c) der Vorstand

§7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- 7.2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Bei Verfügungen über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch gilt das Vieraugenprinzip, d.h. je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- 7.4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können.
- 7.5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7.6. Mit den Stimmen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder kann der amtierende Vorstand durch Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- 7.7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.9. Beschlüsse im Rahmen der Vorstandsaufgaben können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§8 Mitgliederversammlungen

- 8.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr.
- 8.2. Sie erfolgt auch, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- 8.3. Zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 10 Tagen per E-Mail und durch Aushang im Kinderladen unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand eingeladen werden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung zur Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch dürfen dies Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Satzungsänderung und Auflösung
 - d) Vorlage von Plenumsbeschlüssen zur Neuentscheidung
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Betreuungskosten
 - f) den jährlichen Vereinshaushalt.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50% aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Nichterreichen der geforderten 50% wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die – nach satzungsgemäßer Einladung – als beschlussfähig anerkannt wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied (also pro Familie nur ein Elternteil) hat eine Stimme.
- 8.6. Beschlüsse werden gefasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Maßgabe von §4 Abs.4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9 Satzungsänderungen

- 9.1. Satzungsänderung oder Auflösungsbeschluss bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.
- 9.2. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, werden vom Vorstand ausgearbeitet und dem Plenum zur Genehmigung vorgelegt.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

- 10.1. Die auf Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter (ein Vorstandsmitglied) und dem Protokollführer unterzeichnet.

§11 Plenum

- 11.1. Dem Plenum gehören alle aktiven Mitglieder des Vereins an.
- 11.2. Das Plenum ist das Beschlussorgan zwischen den Mitgliederversammlungen.
- 11.3. Beschlüsse (außer §11 Abs.4) werden gefasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Maßgabe von §4 Abs.4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
- 11.5. Jedes fristgerecht einberufene Plenum wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied (also pro Familie nur ein Elternteil) hat eine Stimme.
- 11.6. Plenumsbeschlüsse können der Mitgliederversammlung zur Neuentscheidung vorgelegt werden.
- 11.7. Zum Plenum muss mit einer Frist von 5 Tagen schriftlich und unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand eingeladen werden.
- 11.8. Das Plenum tagt auf Einladung des Vorstands, in der Regel alle zwei Monate.

§12 Vetorecht der Mitglieder

- 12.1. Aktiven Mitgliedern steht bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Plenums ein suspensives Vetorecht zu.
- 12.2. Das Vetorecht kann ausgeübt werden, wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss abgelehnt hat.
- 12.3. Bei Beschlüssen über Personalentscheidungen kann das Vetorecht nur von den hierfür stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt werden. (§4 Abs.4)
- 12.4. Das Veto muss ausdrücklich im Anschluss an die betreffende Beschlussfassung erklärt werden.
- 12.5. Ein wirksam abändernder Beschluss in dieser Angelegenheit kann nur gefasst werden, wenn der Sachverhalt auf der folgenden Sitzung diskutiert worden ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 13.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 13.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 15. Juni 2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Anne Bethmann
Vorstand

Tanja Nabo
Vorstand

Friederike Deres
Vorstand